

Satzung

der Gemeinde Nümbrecht über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Bereich der Ortschaft Oberbierenbach

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863).

§ 1

Allgemeines

Zur Aufrechterhaltung eines in baulicher Hinsicht einheitlichen Ortsbildes ist es dringend geboten, gestalterische Festsetzungen zu treffen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist dem als Anlage 1 beigefügten Grundkartenauszug M 1: 5000 zu entnehmen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen einschließlich Garagen, sonstigen Nebenanlagen sowie von Anlagen der Außenwerbung.

§ 4

Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

a) Baukörper

Bei Neubauten, Erweiterungen, Um- und Anbauten sind die Abmessungen und Gliederungen der ortstypischen Eigenart der vorhandenen Bebauung anzupassen.

b) Dächer

Bei den Hauptgebäuden sind nur Satteldächer und auf untergeordneten Bauteilen auch Pultdächer zulässig. Krüppelwalmdächer können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft eines Vorhabens diese Dächer bereits bestehen. Als unmittelbare Nachbarschaft gilt ein Umkreis von 150 m, von dem bebauenden Grundstück gemessen.

Dachaufbauten und Dachausschnitte sind bis zu einer Gesamtlänge von $\frac{3}{5}$ der Trauflänge zulässig. Von den seitlichen Begrenzungen des Hauptdaches ist ein Abstand von mind. $\frac{1}{5}$ der Trauflänge, mindestens jedoch 1,25 m einzuhalten. Die lichte Höhe der Dachaufbauten darf 1,50 m, gemessen zwischen den Schnittpunkten Vorderkante Dachaufbau/Dachhaut des Hauptdaches und der Unterkante Traufe des Dachaufbaues, nicht überschreiten. Die Dachflächen der Dachaufbauten sind so auszubilden, dass ihr oberer Abschluss mindestens 0,75 m –senkrecht gemessen– unterhalb des Firstes einbindet.

c) Dacheindeckung

Für geneigte Dächer sind als Dacheindeckung zulässig:

1. schwarze, dunkelbraune und graue Dachziegel / Betondachsteine
2. Naturschiefer
3. schwarzer Kunstschiefer in kleinteiliger Deckung

Als Ausnahme kann für Tür- und Terrassenüberdachungen planhergestelltes, unstrukturiertes Glas bzw. Kunststoff in schwarzer oder klarer Ausführung zugelassen werden.

d) Drempel

Drempel sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 0,75 m zwischen Oberkante Rohdecke und Unterkante Fußpfette zulässig. Ausnahmsweise kann ein höherer Drempel zugelassen werden, wenn vorhandene Gebäude in der unmittelbaren Nachbarschaft (sh. 4 b oben) mit höherer Drempelhöhe vorhanden sind.

e) Dachüberstände

Trauf- und Ortgangüberstände dürfen max. 0,75 m betragen. Zur Überdachung von Balkonen und Eingangsbereichen kann hiervon geringfügig abgewichen werden.

f) Fassaden

Als Außenwandmaterialien für Fassaden sind zulässig:

1. Putz (weiß bis hellgrau)
2. Naturschiefer
3. Kunstschiefer schwarz / anthrazit in kleinteiliger Deckung

4. Sichtmauerwerk (Klinker / Kalksandstein) weiß bis hellgrau und rot bis rotbraun nicht reflektierend
5. Sichtbeton für untergeordnete Bauteile wie Stürze, Pfeiler, Brüstungen und Sockel
6. Holzverkleidungen in senkrechter Anbringung in schwarz / dunkelbraun oder hellgrau, für untergeordnete Bauteile wie Giebel oder Nebengebäude auch in weiß oder Naturton. Eine waagerechte Anbringung der Holzteile ist unzulässig. Bei Ausführung in tragender Bauweise gilt diese Festsetzung entsprechend.

g) Sonstige Bauteile

Die Gestaltung der sonstigen Bauteile ist aus dem ortstypischen Formenschatz zu entwickeln. Sie sind der umgebenden Architektur anzupassen.

§ 5

Werbeanlagen und Warenautomaten

Als Anbringungsort für Werbeanlagen ist nur die Stätte der Leistung, und zwar zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, zulässig. Pro Grundstück darf maximal 1 Werbeanlage errichtet werden. Die Werbeanlage soll um Erdgeschoss angebracht werden. Werbeanlagen als Ausleger sind auch im 1. Obergeschoss zulässig, sie dürfen eine Ausladung von 0,90 m und eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Werbeanlagen als Schriftzug an der Fassade dürfen eine Länge von 4,00 m und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur als geschlossene Kästen mit ausgesparten und von innen beleuchteten Buchstaben oder bildlichen Darstellungen zulässig.

Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind unzulässig.

Verschieferungen dürfen nicht beschriftet, bemalt und angestrichen werden.

Die Werbeanlagen haben sich der Gliederung und Gestaltung der baulichen Anlage unterzuordnen.

§ 6

Genehmigungspflicht

Um Geltungsbereich der Satzung sind auch nach § 65 Abs. 1 Nr. 33 BauO NW genehmigungsfreie Werbeanlagen bzw. Änderungen von Werbeanlagen genehmigungspflichtig.

Besonders darauf hinzuweisen bleibt, dass die Vorschriften dieser Satzung auch bei genehmigungsfreien Veränderungen der äußeren Gestaltung gem. § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NW einzuhalten sind.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können nur zugelassen werden, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baukörpers oder des Ortsbildes eintritt. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Für die Zulassung von Ausnahmen und für die Erteilung von Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung gelten die §§ 73 und 86 Abs. 5 BauO NW.

Eine Ausnahme von den Festsetzungen § 4 f, Nr. 6 ist ausgeschlossen

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentliche Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt teilweise oder vollständig im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft, sofern in diesem Bebauungsplan gestalterische Festsetzungen gem. § 86 BauO NW aufgenommen wurden.